Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“
der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Ausgabe Nr. 26|2025
veröffentlicht am: 12.09.2025

Inhalt:

- Einladung zur 13. Sitzung des Hauptausschusses am 22.09.2025 Seite 1
- Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf Seite 2
- Beschlüsse § 10 der Hauptsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf Seite 5
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Gruppen und Initiativen Seite 5
- Verordnung zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über verkaufsoffene Sonntage Seite 8
- Bescheid der Sammelpetition gegen den Beschluss 2025/35 - Schließung der Kindertagesstätte „Spreequellspatzen“ Seite 10
- Bekanntgabe des Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ Seite 11

Ortsübliche Bekanntmachung

E I N L A D U N G
zur 13. Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, 22.09.2025, 18:30 Uhr
im Stadtsaal des Verwaltungsgebäudes, Weberstraße 22, 02730 Ebersbach-Neugersdorf

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und Festlegung Protokollunterzeichnung
2. Protokollbestätigung
3. Bekanntgabe von im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüssen/Bekanntgabe von Eilentscheidungen
4. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen
4.1 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen
5. Informationen

Ebersbach-Neugersdorf, 12.09.2025

Steffen Ain, Bürgermeister

Weitere Informationen: https://ratsinfo.ebersbach-neugersdorf.de

►Beschluss der 13. Sitzung Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 11.08.2025

2025/77
Beratung und Beschlussfassung zur Veräußerung von Teilflächen eines Garagenkomplexes (Lutherstraße/Lessingstraße Ebersbach)
Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt den Verkauf zweier noch zu vermessender Teilflächen des Flurstücks 39/5 der Gemarkung Ebersbach an Herrn Werner Simm (Teilfläche 1 mit ca. 150 m²) und an Frau Ingrid Freitag (Teilfläche 2 mit ca. 83 m²) zu einem Preis von 29,00 Euro pro m² zzgl. Nebenkosten. Damit wird der Beschluss des Bürgermeisters vom 23.10.2024 (Beschluss-Nr. 2024/138) aufgehoben.

Auflagen und Bedingungen:
Die Erwerber übernehmen alle mit dem Kauf in Zusammenhang stehende Kosten/Bedingungen:

- Notar- und Umschreibungskosten ☒
- Vermessungskosten ☒
- Abwasseranschlussbeitrag in voller Höhe ☐
- Eintragung von Leitungsrechten ☐
- Eintragung von Dienstbarkeiten (z.B.: Wegerecht) ☐
- Übernahme eingetragener Belastungen im Grundbuch Abt. II ☒

Einstimmig, mit 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

►Beschlüsse der 14. Sitzung Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 08.09.2025

2025/81
Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Abwasser "Spreequellen" - Feststellung des Jahresabschluss 2024
Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt:
Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ wird in der von der WP Donat GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft örtlich und überörtlich geprüften und am 11.08.2025 bestätigten Fassung festgestellt.
Einstimmig, mit 18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2025/91
Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Abwasser "Spreequellen" – Ergebnisverwendung
Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt:
Der Jahresüberschuss in Höhe von 25.885,32 € wird mit dem Verlust in Höhe von 326.619,28 € verrechnet und der entstehende Verlustvortrag in Höhe von 300.733,96 € auf neue Rechnung vorgetragen.
Einstimmig, mit 18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2025/90
Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Abwasser "Spreequellen" – Entlastung der Betriebsleitung
Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt: Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.
Einstimmig, mit 18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2025/82
Wahl der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes Abwasser "Spreequellen"
Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf bestellt als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2025 die DONAT WP GmbH als überörtlichen und örtlichen Prüfer.
Einstimmig, mit 19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2025/83
Wahl der Betriebsleitung
Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt, Frau Heike Neumann als 1. Betriebsleiterin und Herrn Christian Dammert als Nachfolger von Herrn Michael Kuba zum neuen 2. Betriebsleiter zu ernennen.
Einstimmig, mit 19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2025/88
Beschluss zur Durchführung einer Einwohnerversammlung
Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beraumt gemäß § 22 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für Montag, den 27.10.2025 eine Einwohnerversammlung an. Der Bürgermeister beruft unter ortsüblicher Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt bis zum 17.10.2025 unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein.
Einstimmig, mit 19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)
2025/85
Beratung und Beschlussfassung zur Petition „Verhindert die Schließung von unserer Kindertagesstätte Spreequellspatzen“
Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf stellt fest, dass die Unterlagen für den Beschluss 2025/35 des Stadtrates keiner so wesentlichen Korrektur bedürfen, die den Beschluss in Frage stellen würde und beschließt, dass die am 28.07.2025 eingegangene Petition „Verhindert die Schließung von unserer Kindertagesstätte Spreequellspatzen“ für erledigt erklärt wird. Die Petenten sind mit begründetem Bescheid darüber zu informieren.
17 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2025/86
Aufhebungsvereinbarung zu den Verträgen Kita Spreequellspatzen und Kita Hüpfburg
Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt: Der Bürgermeister wird ermächtigt die Kündigung der Verträge für die Kindertagesstätte „Spreequellspatzen“ in Trägerschaft der AWO und der Kindertagesstätte „Hüpfburg“ in privater Trägerschaft zum 31.12.2026 zurückzunehmen und zum Abschluss einer einvernehmlichen Vertragsbeendigung o.g. Verträge zum 31.08.2027.
16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2025/49

Beratung und Beschlussfassung zur Vertragsanpassung der Vereinbarung Betriebskosten für die Objekte der Kindertageseinrichtungen

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt: Der Bürgermeister wird ermächtigt die Betriebskostenvereinbarungen für die Objekte der Kindertageseinrichtungen mittels einer Änderungskündigung gegenüber den Trägern zum 01.01.2027 anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt ab diesem Zeitpunkt die Hausmeisterleistungen über eigenes Personal zu organisieren und die Reinigungsleistungen an die Servicegesellschaft Spreequellen mbH zu vergeben.

16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2025/59

Beschlussfassung der Verordnung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über verkaufsoffene Sonntage

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt die Verordnung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über verkaufsoffene Sonntage.

Einstimmig, mit 19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2025/50

Freiwillige Leistung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zur Vereinsförderung

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt die Richtlinie der Stadt Ebersbach-Neugersdorf über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Gruppen und Initiativen.
Vereine können im Haushaltsjahr 2025 Anträge rückwirkend zum 01.01.2025 stellen.

Einstimmig, mit 19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2024/156

Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Flurstücks 2293/112 der Gemarkung Ebersbach - Gewerbegebiet Rumburger Straße

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt den Verkauf des Flurstücks 2293/112 der Gemarkung Ebersbach an die Firma Lutat Arbeitsbühnen GmbH zu einem Kaufpreis von 20.040 EUR zzgl. folgender Kosten/Bedingungen:

	trifft zu
– Notar- und Umschreibungskosten	☒
– Vermessungskosten	☒
– Abwasseranschlussbeitrag in voller Höhe	☒
– Eintragung von Leitungsrechten	☐
– Eintragung von Dienstbarkeiten (z.B.: Wegerecht)	☐
– Bauverpflichtung bis 31.12.2028	☒
– Rücktrittsrecht der Veräußerin bei nicht fristgerechter Zahlung des Kaufpreises, Nichteinhaltung der Bauverpflichtung, ganz oder teilweise Veräußerung des Grundstückes ohne Zustimmung der Veräußerin	☒

Einstimmig, mit 19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2025/87
Beratung und Beschlussfassung zum Ausstieg der Stadt Ebersbach-Neugersdorf aus dem eea-Programm (European Energy Award)
Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt den Ausstieg aus dem seit 2013 andauernden eea-Programm und der damit verbundenen Re-Zertifizierung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Bürgermeister wird beauftragt den Dienstleistungsvertrag zwischen dem externen Energieberater und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zu kündigen.
17 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

►**Beschlüsse § 10 der Hauptsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

2025/92
Antrag auf Um- und Ausbau eines Wirtschaftsgebäudes auf dem Friedhof Neugersdorf, Nutzungserweiterung für Büro mit Friedhofsverwaltung sowie Errichtung einer Außenrampe, Am Friedhof 4, Flurstück 734/4, 02727 Ebersbach-Neugersdorf
Der Bürgermeister der Stadt Ebersbach-Neugersdorf stellt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Um- und Ausbau eines Wirtschaftsgebäudes auf dem Friedhof Neugersdorf, der Nutzungserweiterung für Büro mit Friedhofsverwaltung sowie Errichtung einer Außenrampe, Am Friedhof 4, Flurstück 734/4, 02727 Ebersbach-Neugersdorf, her.

2025/97
Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen
Der Bürgermeister der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt die Annahme der Sachspende mit der laufenden Nummer S 03/2025.

Öffentliche Bekanntmachungen

Richtlinie der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Gruppen und Initiativen

Präambel

Mit der Richtlinie der Stadt Ebersbach-Neugersdorf über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Gruppen und Initiativen fördert die Stadt Ebersbach-Neugersdorf soziale, kulturelle, sportliche und gesamtfreizeitliche Projekte oder Vorhaben in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Sie hat zum Ziel, Kultur- und Kreativschaffende und sportlich-engagierte Akteure bei der Umsetzung von Projektideen und Vorhaben zu unterstützen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen kommunalen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Förderung von kulturellen, sozialen, sport- und beteiligungsorientierten Vorhaben.

Die Bewilligung der Fördermittel ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung für nachfolgende Vorhaben oder Projekte.

2. Fördergegenstand

Mit der Richtlinie sollen insbesondere Vorhaben gefördert werden, die dem Gemeinwohl der Stadt Ebersbach-Neugersdorf dienen. Zuwendungsfähig sind:

1. Projekte und Vorhaben, die eine Bereicherung des kulturellen Angebotes der Stadt Ebersbach-Neugersdorf darstellen
2. Projekte und Vorhaben, die eine Bereicherung der Angebote für Kinder und Jugendliche der Stadt Ebersbach-Neugersdorf darstellen
3. Sportliche Einzelprojekte und -veranstaltungen, Turniere und Wettkämpfe sofern sie vereinsübergreifend stattfinden (auch mit Vereinen außerhalb des Stadtgebiets)
4. Projekte und Vorhaben im Rahmen der Traditions- und Heimatpflege
5. Grenzüberschreitende Vorhaben, die dem Zusammenleben dienen und die gemeinsame Kulturlandschaft fördern
6. Jubiläums- und Ehrungsveranstaltung, die eine positive Wirkung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf fördern

Der Nutzen der Projekte soll für die Allgemeinheit gegeben sein. Eine allgemeine Förderung der Antragstellenden ist nicht möglich. Die Kooperation verschiedener Akteure ist wünschenswert.

Nicht förderfähig sind:

- Veranstaltungen mit vorwiegend kommerziellem Charakter
- Maßnahmen, die parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen
- Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitliche Grundordnung richten und gegen geltendes Recht verstoßen
- Laufende Betriebskosten und reguläre Personalkosten
- Investitionskosten

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sollen juristische Personen des privaten Rechts, die ihren Sitz in Ebersbach-Neugersdorf haben, sowie natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in Ebersbach-Neugersdorf haben, sein.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Zuwendung sind im Übrigen, dass:

1. die Umsetzung des Projektes im Gemeindegebiet der Stadt Ebersbach-Neugersdorf erfolgt,
2. mindestens ein Kind/Jugendlicher nachweislich an der Maßnahme beteiligt ist
3. es einen nachgewiesenen Eigenanteil von mind. 10 % der Gesamtkosten gibt,
4. die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
5. die Höhe der beantragten Zuwendung zum Erreichen des Vorhabenzieles notwendig und angemessen ist und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht,
6. die Förderung ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet wird.

5. Art und Umfang der Mittel

Die Förderung durch die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erfolgt als Projektförderung. Die Zuwendung beträgt mindestens 100,00 € und max. 1.000,00 €.

Dabei erfolgt eine Staffelung, bei Einbindung von mindestens:

- 10 Kindern beträgt die Zuwendung maximal 250,00 €
- 20 Kindern beträgt die Zuwendung maximal 500,00 €
- 50 Kindern beträgt die Zuwendung maximal 1.000,00 €

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, den Eigenanteil an den Gesamtkosten des Projektes von mindestens 10 % zu tragen und nachzuweisen. Dieser kann aus Vereins-, Sponsoring-, Eintritts- oder
Spendengeldern stammen.

6. Antragstellung und Verfahren

Die Anträge auf Zuwendung sind per Online-Formular (Homepage der Stadt) an die Stadtverwaltung zu richten. Anträge können jeweils bis zum 15.03. und 15.09. des Jahres gestellt werden.

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Die Zuständigkeit über die Bewilligung von Fördermitteln regelt sich durch die Hauptsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Der Antragsteller erhält ein Bestätigungsschreiben, welches Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis (Online-Formular Homepage der Stadt) ist durch eine unterzeichnete Teilnahmeliste der Kinder bis drei Monate nach Beendigung des Projekts zu erbringen. Bei Nichteinhaltung des Abrechnungstermins kann die Bewilligung des Zuschusses widerrufen werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 09.09.2025

Steffen Ain, Bürgermeister

Verordnung der Stadt Ebersbach Neugersdorf zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über verkaufsoffene Sonntage

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338, Fsn-Nr.: 601-10/2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S 589) erlässt die Stadt Ebersbach-Neugersdorf folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Gebiet der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

§ 2
Verkaufsoffene Sonntage

In der Stadt Ebersbach-Neugersdorf dürfen Verkaufsstellen im Bereich Bahnhofstraße Nr. 4 bis Nr. 38 im Ortsteil Ebersbach (vgl. Anlage 1) in den Jahren 2025 bis 2027 an folgenden Sonntagen zwischen 12 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein:

a) Am 21.12.2025 zum „Ruprechtsmarkt“
b) Am 20.12.2026 zum „Ruprechtsmarkt“
c) Am 19.12.2027 zum „Ruprechtsmarkt“

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 SächsLadÖffG.

§ 4 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung zur Regelung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vom 27.09.2011 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, 09.09.2025

Steffen Ain, Bürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich der Verkaufsöffnung Bahnhofstraße OT Ebersbach an Sonntagen gem. § 2

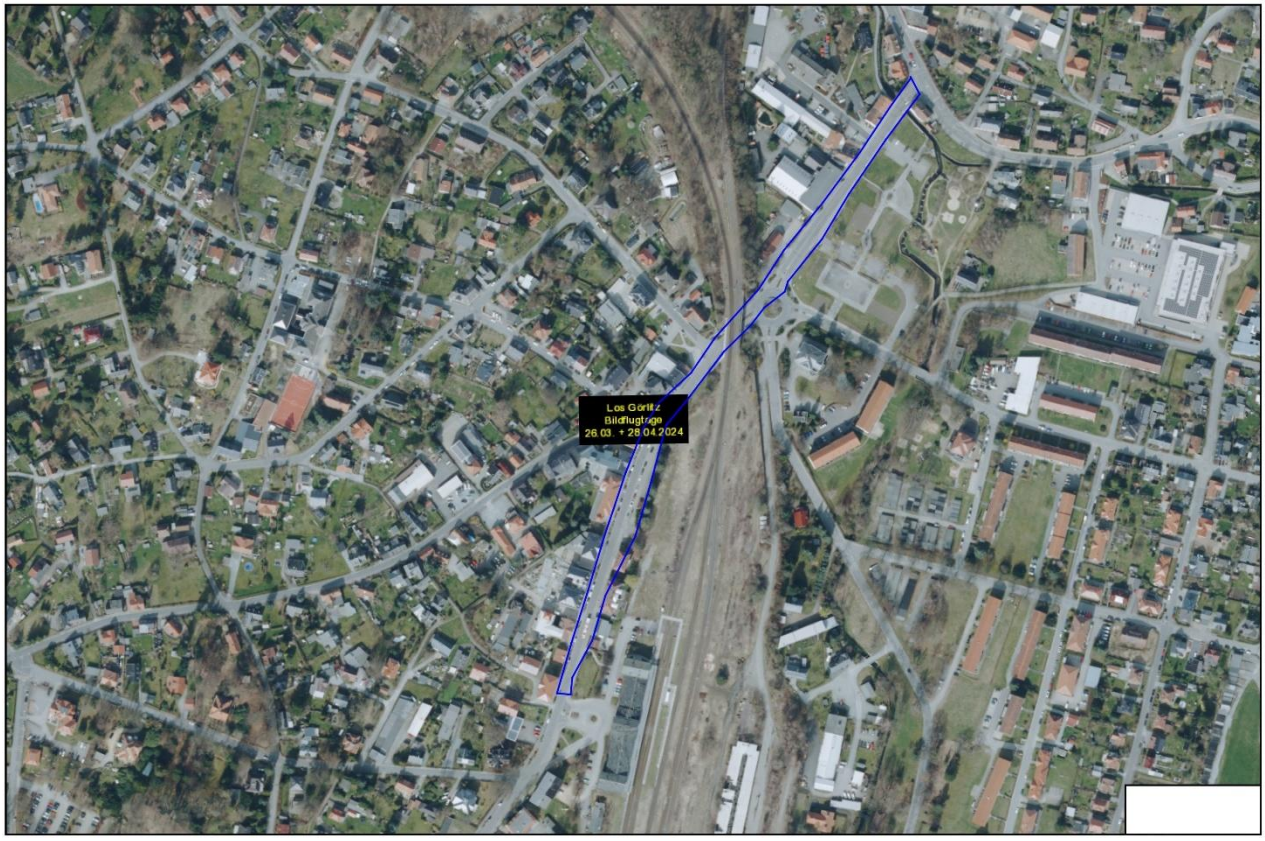

Bescheid der Sammelpetition gegen den Beschluss 2025/35 - Schließung der Kindertagesstätte „Spreequellspatzen“ -

Am 28. Juli 2025 wurde die Sammelpetition auf dem Postweg der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf, dem Stadtrat sowie Bürgermeister Steffen Ain übermittelt.

Titel der Petition:
„Verhindert die Schließung von unserer Kindertagesstätte Spreequellspatzen“

Die Stadträte wurden im Hauptausschuss am 18.08.25 über den Eingang der Petition informiert und die Petition wurde den Stadträten am 29.08.25 in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

I. Entscheidung
Die am 28. Juli 2025 auf dem Postweg eingegangene Petition mit dem Titel „Verhindert die Schließung von unserer Kindertagesstätte Spreequellspatzen“ wurde gemäß § 12 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) geprüft und ist zulässig.
Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf hat in seiner Sitzung am 09. September 2025 festgestellt, dass die Unterlagen zum Beschluss 2025/35 keiner so wesentlichen Korrektur bedürfen, die den Beschluss in Frage stellen würden. Die Petition wird daher gemäß Beschluss des Stadtrates für erledigt erklärt.

II. Begründung
Mit Beschluss 2025/35 hat der Stadtrat die Schließung der Kindertagesstätte „Spreequellspatzen“ beschlossen. Grundlage hierfür waren mehrere Sitzungen sowie umfangreiche Unterlagen, darunter:

- 18.04.2025: nichtöffentliche Sondersitzung
- 28.04.2025: nichtöffentlicher Hauptausschuss
- 12.05.2025: nichtöffentlicher Stadtrat
- 02.06.2025: öffentlicher Stadtrat

Die Petition unterstellt fehlerhafte Angaben in der Beschlussvorlage und Bewertungsmatrix. Eine Prüfung durch die Fachabteilungen ergab jedoch lediglich geringfügige Auffälligkeiten, die das Ergebnis nicht beeinflussen. Die Arbeitsdokumente der Fachabteilung wurden dem Stadtrat in dem Zuge zur Verfügung gestellt. Zudem wurde in der Sitzung am 02.06.2025 eine angepasste Matrix vorgestellt, die die von Ihnen geäußerten Bedenken berücksichtigte – insbesondere hinsichtlich des Instandhaltungsbedarfs, der abweichend von den Arbeitsdokumenten nach unten korrigiert wurde.
Die von den Petenten eingereichten Unterschriftenlisten umfassten 921 Einträge. Nach Abzug von Dubletten, fehlenden Unterschriften und nicht nachvollziehbaren Wohnorten verbleiben 530 gültige Unterschriften. Das für ein Bürgerbegehren nach § 25 SächsGemO erforderliche Quorum (5 % von 11.128 Einwohnern = 557) wurde damit nicht erreicht.
Die formelle Prüfung ergab jedoch, dass die Eingabe als Petition nach § 12 SächsGemO behandelt werden kann. Inhaltlich handelt es sich um eine Bitte, die Dokumente zum Beschluss erneut zu

prüfen und über das Ergebnis zu informieren. Diese Prüfung wurde durchgeführt, die relevanten Unterlagen liegen dem Stadtrat vor und wurden in die Entscheidungsfindung einbezogen.

III. Rechtsgrundlage

- § 12 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) – Petition
- § 25 SächsGemO – Bürgerbegehren (nicht erreicht)

IV. Hinweis

Dieses Schreiben gilt als Bescheid. Das Petitionsrecht gem. § 12 SächsGemO ist damit erschöpft. Der Bescheid stellt keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Beschlusses 2025/35 dar. Die Entscheidung zur Schließung der Kindertagesstätte bleibt bestehen.

An die Unterzeichner/-innen der Sammelpetition in der Fassung der Unterschriftenlisten ergeht der Bescheid gemäß § 12, Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

Ebersbach-Neugersdorf, 10.09.2025

Steffen Ain, Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“:
Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2025 folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ wird in der von der WP Donat GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft örtlich und überörtlich geprüften und am 11.08.2025 bestätigten Fassung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 25.885,32 € wird mit dem Verlust in Höhe von 326.619,28 € verrechnet und der entstehende Verlustvortrag in Höhe von 300.733,96 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

Die WP DONAT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Gewinn-

und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.-31.12.2024 sowie dem Anhang- und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Folgende Prüfungsurteile sind im Bestätigungsvermerk zusammengefasst:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der SächsEigBVO i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der SächsEigBVO i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 S.1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Öffentliche Auslegung/ Bekanntgabe

Der Jahresabschluss 2024, Anhang und Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ liegen vom 15.09.2025 bis 24.09.2025 in der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf, Reichsstraße 1, im Büro Stadtrat, Zimmer 8, 02730 Ebersbach-Neugersdorf, während der Dienstzeiten

montags	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs	09:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr,
freitags	09:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ebersbach-Neugersdorf, 12.09.2025

Steffen Ain, Bürgermeister

Impressum Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
www.ebersbach-neugersdorf.de/Amtsblatt

Redaktion: Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf, Büro Stadtrat
Telefon: 03586 763 108
Mail: stadtrat@ebersbach-neugersdorf.de